

Ausgabe 08 – 07.05.2020

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Seite 18: Impressum

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 15.04.2020 die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule am 06.05.2020 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

**Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen
Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“
an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 06.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: APO) vom 13.06.2014 studiengangsspezifische Regelungen vor (Bezüge zur APO in Klammer gesetzt):

Erster Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zum Geltungsbereich
§ 1 Geltungsbereich (§ 1 APO)

Zweiter Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen
§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 APO)

Dritter Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zum akademischen Grad, zu Aufbau und Dauer sowie zum Leistungspunktsystem des Studiums
§ 3 Akademischer Grad (§ 7 APO)
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4 APO)
§ 5 Leistungspunktsystem (§ 6 APO)

Vierter Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zum Prüfungsverfahren
§ 6 Prüfungsausschuss (§ 8 APO)
§ 7 Prüfungsorganisation (§ 11 APO)
§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 APO)
§ 9 Prüfungsarten (§ 15 APO)
§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit (§§ 17 und 18 APO)
§ 11 Bildung der Gesamtnote (§ 19 APO)
§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen (§ 21 APO)

Fünfter Abschnitt: Studiengangsspezifische Regelungen zu Schlussbestimmungen
§ 13 Änderungen
§ 14 Inkrafttreten
§ 15 Übergangsregelungen

Anlage 1
Anlage 2

Erster Abschnitt **Studiengangsspezifische Regelungen zum Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 13.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung enthält spezielle Regelungen für die Gestaltung sowie Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den genannten Studiengang.

Zweiter Abschnitt **Studiengangsspezifische Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen**

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Weitere Voraussetzung ist ein einschlägiges Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen. Das Vorpraktikum kann in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund von familiären Verpflichtungen) in Teilzeit erbracht werden. Die Dauer des Praktikums verlängert sich in diesem Fall entsprechend der Stundenreduktion. Das Vorpraktikum kann zur Hälfte in der vorlesungsfreien Zeit der ersten zwei Semester absolviert werden. Die andere Hälfte muss vor Studienbeginn absolviert werden. Bei Bewerber*innen mit vorgezogenem Abitur kann das Praktikum während des ersten Studienjahres erbracht werden. Bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung kann das Vorpraktikum entfallen.

Dritter Abschnitt **Studiengangsspezifische Regelungen zum akademischen Grad, zu Aufbau und Dauer sowie zum Leistungspunktsystem des Studiums**

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

(2) Mit der bestandenen Bachelorprüfung erteilt die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.) bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.) auf der Basis des entsprechenden Landesgesetzes (SoAnG vom 07.11.2000 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, einschließlich des in den Studiengang integrierten praktischen Studiensemesters.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind die in Anlage 1 und 2 dieser Ordnung benannten 15 Module (Pflichtmodule) erfolgreich abzuschließen. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer der Module. Anlage 2 dieser Ordnung zeigt u.a. die Prüfungsgebiete (Module), die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen und führt die jeweiligen Prüfungsarten an.

(3) Das praktische Studiensemester, welches im Rahmen des Studienschwerpunktmoduls absolviert wird, erstreckt sich über ein Semester und umfasst 20 Wochen. Auf Antrag, über den das Praxisreferat entscheidet (vgl. § 4 Abs. 2 Praktikumsordnung), kann das praktische Studiensemester im Sinne eines Teilzeitpraktikums bis zu Vorlesungsbeginn des anschließenden Semesters entsprechend verlängert werden. Ebenfalls kann das praktische Studiensemester im Ausland absolviert werden (vgl. § 2 Abs. 5 Praktikumsordnung) oder in Form eines angeleiteten und begleiteten sozialwissenschaftlichen Forschungsprojektes oder eines gleichwertigen Praxisprojektes erfolgen (vgl. § 2 Abs. 6 Praktikumsordnung).

(4) Das integrierte praktische Studiensemester stellt – im Verbund mit weiteren Modulen, die in besonderem Maße professionsspezifische Methoden- und Handlungskompetenz sowie berufsfeldspezifische Qualifikationen vermitteln – die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung sicher.

§ 5 Leistungspunktsystem

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Davon entfallen 12 LP auf die erfolgreich abgeschlossene schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung geben Auskunft über die zu erwerbenden Leistungspunkte innerhalb der Prüfungsgebiete (Module).

(3) Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Vierter Abschnitt Studiengangspezifische Regelung zum Prüfungsverfahren

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
2. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen.

(2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um:

1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
2. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,

3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen.

§ 7 Prüfungsorganisation

- (1) Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studiengangs lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, kann an die Prüfenden delegiert werden.
- (2) Handelt es sich bei Modulprüfungen nach § 15 Abs. 5 APO um eine Studienleistung im Sinne von § 15 Abs. 2 APO, erfolgt, mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen, die Abnahme und die Bewertung in der Regel durch eine Prüfende oder einen Prüfenden.
- (3) § 14 Abs. 3 APO findet keine Anwendung.
- (4) Die Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ist im Studiengang vorgesehen (§ 12 APO).

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studiengangs sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch benotete und nicht benotete Studienleistungen vor.
- (2) Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung vergleichbar. In Anlehnung an § 19 Abs. 3 APO werden die unbenoteten Studienleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die benoteten Studienleistungen fließen nicht in die Endnote ein.
- (3) Die Anlage 2 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung, einer benoteten Studienleistung oder einer unbenoteten Studienleistung abschließen.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann als Prüfungsvorleistung i.S. des § 13 Abs. 5 S. 1 APO bestimmt werden. In Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung sind die entsprechenden Module ausgewiesen, in denen eine derartige Prüfungsvorleistung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung gem. § 3 Abs. 2.

§ 9 Prüfungsarten

- (1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 Abs. 5 APO. Diese Ordnung sieht weitere mögliche fachspezifische Prüfungsarten vor:

a. Kurzexposé: In Verbindung etwa mit einer Hausarbeit oder der schriftlichen Abschlussarbeit ist ein Kurzexposé ein eigenständiger Teil einer Prüfungsart (z.B. einer Hausarbeit) und Grundlage für die Beratung/ Betreuung dieser Arbeit. Ein Kurzexposé hat die Funktion, das Vorhaben einer wissenschaftlichen Arbeit (z.B. ein Hausarbeitsprojekt) sowie das genaue Vorgehen zu klären und vorzustellen (Umfang: max. 3 Seiten).

b. Essay: In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).

c. Ästhetische, mediale oder performative Beiträge: Diese Prüfungsart umfasst – regelmäßig mit einer mündlichen oder schriftlichen Ausführung – Beiträge wie z.B. Präsentationen, Rollenspiele, Theateraufführungen, Videodokumentationen.

d. Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsart umfasst die selbständige Datenerhebung auf der Basis einer eigenen Forschungsfrage, die Analyse und Auswertung der erhobenen Daten (Auswertung) sowie die Reflexion des durchgeführten Forschungsprojekts als Bestandteil einer eigenständigen Forschungsdocumentation. Die Prüfungsanforderungen unterscheiden sich je nach forschungsmethodologischer Ausrichtung des Forschungsprojekts.

e. Forschungsbericht: Diese Prüfungsart umfasst die umfassende Darstellung der Anlage einer empirischen Erhebung und ihrer Ergebnisse sowie deren Reflexion und wissenschaftliche Würdigung.

f. Working Paper (Diskussionspapier): Diese Prüfungsart umfasst eine veröffentlichungsfähige Darstellung eines Forschungsprozesses oder theoretischen Diskussionsprozesses.

g. Forschungstagebuch: Diese Prüfungsart umfasst die schriftliche Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts (Umfang: max. 15 Seiten).

h. Lerntagebuch: Diese Prüfungsart umfasst die schriftliche Darstellung und Reflexion des eigenen Lernprozesses bezogen auf die Qualifikationsziele eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) (Umfang: max. 15 Seiten).

i. Posterpräsentation: Diese Prüfungsart umfasst eine kompakte Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse aus einem Forschungsprozess.

j. Mitarbeit an einem Web-Blog: Diese Prüfungsart umfasst das Verfassen von kleineren veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Artikeln für einen thematischen Web-Blog mit Bezug zu einem Modul.

k. Portfolio/ E-Portfolio: Diese Prüfungsart umfasst eine Bündelung mehrerer kurzer Texte zu Lehrveranstaltungsinhalten (z.B. Essays, Rezensionen, Protokolle).

(2) Die Dauer einer Klausur soll zwischen 60 und 180 Minuten liegen. Den konkreten zeitlichen Umfang einer Klausur legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfernden. Die Durchführung der Multiple-Choice-Klausuren richtet sich nach § 16 APO.

(4) Modulprüfungen können mit der Ausnahme von Klausuren grundsätzlich auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die im Rahmen der jeweiligen Prüfungsart zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, oder aufgrund der mündlichen und schriftlichen Ausführungen zu ästhetischen, medialen oder performativen Beiträgen deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

(5) Der Praktikumsbericht (§ 15 Abs. 8 APO) schließt das integrierte praktische Studiensemester ab. Er stellt eine studienbegleitende Teilleistung der Modulprüfung in Modul 11 dar. Die Modulprüfung dieses Moduls setzt sich zusammen aus der Teilleistung Praktikumsbericht und einer Prüfungsleistung in einer der Prüfungsarten nach § 15 Abs. 5 APO und § 9 Abs. 1 dieser Ordnung. Der Praktikumsbericht und die weitere Teilleistung sind von der Studienschwerpunktleitung zu bewerten.

§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) beträgt 12 Wochen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von 120 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß den Bestimmungen der APO (§10 Abs. 7) können die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§17 Abs. 2 APO) neben einer*m Betreuer*in (Erstgutachter*in) auch ein*e Zweitgutachter*in vorschlagen.

(4) Die Bachelorarbeit ist, abweichend von § 18 Abs. 5 APO, in dreifacher gebundener Ausfertigung mit elektronischem Datenträger bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird, abweichend von § 19 Abs. 8 APO, wie folgt gebildet: Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen nach Abs. 2.

(2) Hierbei werden die Modulprüfungen der nachfolgenden Module wie folgt gewichtet:

- Module BASA 6, BASA 8, BASA 9, BASA 10,
BASA 12, BASA 13 und BASA 14: jeweils 1-fache Gewichtung,
- Modul BASA 11: 2-fache Gewichtung,
- Modul BASA 15: 3-fache Gewichtung.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Wiederholungsprüfungen sind, abweichend von § 21 Abs. 2 APO, spätestens in dem auf das Nichtbestehen folgenden übernächsten Semester wahrzunehmen, andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

Fünfter Abschnitt **Studiengangsspezifische Regelungen zu Schlussbestimmungen**

§ 13 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den*die Präsidenten*in dieser Hochschule und müssen im Hochschulanzeiger veröffentlicht werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, welche ab dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Zugleich tritt die Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ vom 22.07.2014 außer Kraft.

§ 15 Übergangsregelungen

(1) Studierende, welche vor dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ aufgenommen haben, werden nach der Prüfungsordnung vom 22.07.2014 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 22.07.2014 wird letztmalig im Wintersemester 2024/2025 durchgeführt.

Ludwigshafen am Rhein, den 06.05.2020

gez. Prof'in. Dr. Karen Wagels
Dekanin des Fachbereichs Sozial- und
Gesundheitswesen

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Anlagen der Speziellen Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhalte:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan weist Anzahl, Titel, Dauer und Lage (Semesterzuordnung) der Module sowie die Zuordnung der Leistungspunkte nach § 5 dieser Ordnung aus.

Voraussetzung für die Vergabe dieser Leistungspunkte ist die bestandene Modulprüfung bzw. die bestandene schriftliche Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der APO und den Regelungen dieser Ordnung. Näheres weist Anlage 2 aus.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Sem. (21 SWS; 30cp)	BASA 1 Studium Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit – Einführung und Grundlegung 11 cp Studentische Arbeitsleistung: 330h Kontaktzeit: 112h Selbststudium: 218h Lehre: 8 SWS	BASA 2 Soziale Probleme und Soziale Arbeit 13cp Studentische Arbeitsleistung: 390h Kontaktzeit: 126h Selbststudium: 264h Lehre: 9 SWS		BASA 3 Person – Entwicklung, Bildung und Erziehung 11cp Studentische Arbeitsleistung: 330h Kontaktzeit: 98h Selbststudium: 232h Lehre: 7 SWS	BASA 4 Recht in der Sozialen Arbeit I 12cp Studentische Arbeitsleistung: 360h Kontaktzeit: 112h Selbststudium: 248h Lehre: 8 SWS	BASA 5 Sozialökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit 11cp Studentische Arbeitsleistung: 330h Kontaktzeit: 112h Selbststudium: 218h Lehre: 8 SWS
2. Sem. (21 SWS; 30 cp)			BASA 7 Methoden der Sozialen Arbeit 11cp Studentische Arbeitsleistung: 330h Kontaktzeit: 112h Selbststudium: 218h Lehre: 8 SWS			
3. Sem. (22 SWS; 30 cp)		BASA 6 Theorien und Kasuistik Sozialer Arbeit 14cp Studentische Arbeitsleistung: 420h Kontaktzeit: 126h Selbststudium: 294h Lehre: 9 SWS		BASA 8 Lebensführung in schwierigen Situationen 9cp Studentische Arbeitsleistung: 270h Kontaktzeit: 84h Selbststudium: 186h Lehre: 6 SWS	BASA 9 Recht in der Sozialen Arbeit II 9cp Studentische Arbeitsleistung: 270h Kontaktzeit: 112h Selbststudium: 158h Lehre: 8 SWS	BASA 10 Gesellschaftliche Ausschließung und Partizipation 12cp Studentische Arbeitsleistung: 360h Kontaktzeit: 112h Selbststudium: 248h Lehre: 8 SWS
4. Sem. (20 SWS; 30 cp)	BASA 11 Schwerpunktstudium 48cp Studentische Arbeitsleistung: 1440h					
5. Sem. (4,5 SWS; 30 cp)	Präsenzzeit Praxisstelle: 750h Kontaktzeit: 918h Selbststudium: 522h Lehre: 16,5 SWS					
6. Sem. (16 SWS; 30 cp)		BASA 12 Kritik und Perspektiven Sozialer Arbeit 13cp Studentische Arbeitsleistung: 390h Kontaktzeit: 112h Selbststudium: 278h Lehre: 8 SWS	BASA 13 Projekte in Praxis und Forschung Sozialer Arbeit 14cp Studentische Arbeitsleistung: 420h Kontaktzeit: 70h Selbststudium: 350h Lehre: 5 SWS		BASA 14 Recht in der Sozialen Arbeit III 6cp Studentische Arbeitsleistung: 180h Kontaktzeit: 56h Selbststudium: 124h Lehre: 4 SWS	BASA 15 Forschungskolloquium und Bachelorarbeit 16cp Studentische Arbeitsleistung: 480h Kontaktzeit: 28h Selbststudium: 452h Lehre: 2 SWS
7. Sem. (10 SWS; 30 cp)						

Anlage 2: Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Aus der folgenden Darstellung ergeben sich Anzahl und Umfang (ausgedrückt in Leistungspunkten nach § 5 dieser Ordnung) der Prüfungsgebiete (Module) sowie der modulintegrierten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs. Ebenso wird die Semesterzuordnung der einzelnen modulintegrierten Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

Des Weiteren ergeben sich aus der Übersicht die den jeweiligen Modulen zugeordneten Modulprüfungen, welche als Prüfungsleistung (PL), benotete Studienleistung (bSL) oder unbenotete Studienleistung (nbSL) nach § 8 dieser Ordnung zu erbringen sind.

Benannt werden ebenfalls die für die jeweilige Modulprüfung möglichen Prüfungsarten: Diese Prüfungsarten sind als Alternativen (Schrägstrich „/“ bedeutet „oder“) zu verstehen und werden nach § 11 Abs. 3 APO jeweils durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen ist dies explizit ausgewiesen. Kombinationen sind nur im begründeten Ausnahmefall möglich.

Alle benannten Module sind Pflichtmodule. Aus der Darstellung ergibt sich zusätzlich in welchen dieser Modulen – bezogen auf die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtoptionen eröffnet werden. Die Wahlverfahren werden nach Maßgabe des Studiengangs durchgeführt.

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen	LP / cp	Belegung, Fach-semester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL (§ 8 SPO)
BASA 1: Studium, Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit - Einführung und Grundlegung 1a) Interdisziplinärer Einführungskurs I 3 1b) Ästhetische Praxis: Wahrnehmen, Verstehen und Gestalten I 3 1c) Interdisziplinärer Einführungskurs II 3 1d) Ästhetische Praxis: Wahrnehmen, Verstehen und Gestalten II Wahlpflichtoption hinsichtlich der LVen 1b und 1d: Es werden jeweils 6 thematisch unterschiedliche Gruppen angeboten, aus denen ausgewählt werden kann.	11 2 3 3 3	1-2 1 1 2 2	nbSL Arten: Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
BASA 2: Soziale Probleme und Soziale Arbeit	13	1-2	bSL

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen	LP / cp	Belegung, Fachsemester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL (§ 8 SPO)
2a) Konstruktion und Konstitution sozialer Probleme I 2b) Ethische Grundlagen 2c) Soziale Arbeit als historisch-gesellschaftliche Form der Deutung und Bearbeitung sozialer Probleme 2d) Konstruktion und Konstitution sozialer Probleme II Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	4 3 2 4	1 1 2 2	Art: Präsentation und schriftliche Reflexion (§ 15 Abs. 10 APO)
BASA 3: Person – Entwicklung, Bildung und Erziehung 3a) Psychologische, entwicklungs- und sozialpsychologische Theorien, Menschenbilder und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit I 3b) Pädagogische Grundlagen menschlicher Entwicklung 3c) Psychologische, entwicklungs- und sozialpsychologische Theorien, Menschenbilder und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit II 3d) Ästhetische und soziokulturelle Bildung Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	11 3 3 3 2	1-2 1 1 2 2	bSL Arten: Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO) / Referat (§ 15 Abs. 10 APO)
BASA 4: Recht in der Sozialen Arbeit I 4a) Zivilrechtliche Grundlagen 4b) Öffentlich-rechtliche Grundlagen 4c) Familienrecht I 4d) Verwaltungsrechtliche und kinder- und jugendhilferechtliche Grundlagen	12 3 3 3 3	1-2 1 1 2 2	bSL Arten: Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen	LP / cp	Belegung, Fachsemester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL (§ 8 SPO)
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.			
BASA 5: Sozialökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit 5a) Soziologische Begriffe und Perspektiven 5b) Sozialpolitik I 5c) Wirtschaft und Gesellschaft 5d) Soziologie sozialen Wandels <u>oder</u> 5e) Sozialpolitik II Wahlpflichtoption zwischen der LV 5d und der LV 5e.	11 3 3 2 3 3	1-2 1 1 2 2 2	bSL Arten: Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
BASA 6: Theorien und Kasuistik Sozialer Arbeit 6a) Professionalisierung/ Professionalisierungsmuster in der Sozialen Arbeit 6b) Theorien in der Sozialen Arbeit I 6c) Berufsethik 6d) Professionelles Handeln in der Fallarbeit 6e) Theorien in der Sozialen Arbeit II Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	14 3 3 3 3 2	3-4 3 3 3 4 4	PL Arten: Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)
BASA 7: Einführung in Theorie und Praxis von Methoden in der Sozialen Arbeit	11 2	3-4; Öffnung Block I: 1. FS, Block II: 2. FS	nbSL Arten: Referat (§ 15 Abs. 10 APO), Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen	LP / cp	Belegung, Fachsemester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL (§ 8 SPO)
7a) Kommunikation und Gesprächsführung 7b) Forschungsmethoden Handlungsmethoden I: Einführung in Theorie u. Praxis... 7c) ...sozialpädagogischer Beratung <u>oder</u> 7d) ...sozialpädagogischer Gruppenarbeit <u>oder</u> 7e) ...sozialraumorientierten Handelns <u>oder</u> 7f) ... rekonstruktiver Verfahren der Fall- und Biografiearbeit Handlungsmethoden II: Einführung in Theorie und Praxis... 7g) – 7n): exemplarische Nennung: • ... der Mediation • ... der Öffentlichkeitsarbeit • ... des Empowerments • ... interkultureller Beratung • ... Ästhetisch orientierter Interventionsmethoden • ... systemischer Methoden Wahlpflichtoptionen: Aus jedem der beiden Handlungsmethoden-Blöcke ist eine LV verpflichtend. Die Wahlangebote in Handlungsmethoden II werden semesterweise in bis zu 8 verschiedenen Angeboten neu festgelegt.	3 3 3 3 3 je 3	2 3. oder 4. 3 3 3 3 jeweils im 4. FS	
BASA 8: Lebensführung in schwierigen Situationen	9 3	3-4 3	PL Arten: Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10)

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen	LP / cp	Bele- gung, Fach-se- mester	Art(en) der Modulprüfung (al- ternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL (§ 8 SPO)
8a) Systeme – Lebenslagen – Lebenswel- ten I 8b) Krisen der Lebensführung I 8c) Systeme – Lebenslagen – Lebenswel- ten II <u>oder</u> 8d) Krisen der Lebensführung II Wahlpflichtoption zwischen der LV 8c und der LV 8d.	3 3 3	3 4 4	APO)/ Fachspezifische Prü- fungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
BASA 9: Recht in der Sozialen Arbeit II 9a) SGB II und SGB XII 9b) Familienrecht II 9c) c) SGB VIII und Strafrecht 9d) Berufsrecht	9 2 2 2 3	3-4 3 3 3 4	PL Arten: Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)
BASA 10: Gesellschaftliche Aus- schließung und Partizipation 10a) Armut und soziale Ungleichheit <u>oder/und</u> 10b) Soziale Arbeit im Kontext gesell- schaftlicher Widersprüche: Hilfe und Kontrolle <u>oder/und</u> 10c) Psychosoziale Zusammenhänge ge- sellschaftlicher Ausschließung und Partizipation 10d) Gesellschaftliche Ausschließung, Partizipation und Soziale Arbeit 10e) Aspekte europäischer und internatio- naler Sozialpolitik und Sozialarbeit <u>oder</u> 10f) Philosophische und gesellschafts- wissenschaftliche Grundlagen Wahlpflichtoptionen: Aus den drei LVen 10a, 10b und 10c sind zwei auszuwählen.	12 3 3 3 3 3 3	3-4 3 3 3 4 4 4	PL Arten: Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen	LP / cp	Belegung, Fachsemester	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL (§ 8 SPO)
Weitere Wahlpflichtoption zwischen der LV 10e und der LV 10f.			
BASA 11: Schwerpunktstudium 11a) Studienschwerpunkt 11b) Organisation Sozialer Arbeit I 11c) Lernort Praxis 11d) Studienschwerpunkt (Studienbegleittage) 11e) Supervision 11f) Studienschwerpunkt 11g) Organisation Sozialer Arbeit II 11h) Studienschwerpunkt Aus einem Angebot von acht Studienschwerpunkten können Studierende einen auswählen.	48 4 3 c) - e) 30 5 4 2 5	4-7 4 4 5 5 5 6 6 7	Prüfungsvorleistung (nbSL): Regelmäßige Teilnahme an den vorbereitenden Lehrveranstaltungen im Schwerpunktmodul (BASA 11a und BASA 11b, 4. Semester). PL <i>(Modulprüfung beruht auf zwei Teilleistungen)</i> Arten: Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Fachspezifische Prüfungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO) <u>und</u> Praktikumsbericht (§ 15 Abs. 8 APO, § 9 Abs. 5 SPO, § 13 Praktikumsordnung)
BASA 12: Kritik und Perspektiven Sozialer Arbeit 12a) Folgen der Institutionalisierung Sozialer Arbeit – Kritik und Perspektiven I 12b) Ästhetische Praxis: Konkrete gesellschaftliche Utopien und Perspektiven Sozialer Arbeit I 12c) Folgen der Institutionalisierung Sozialer Arbeit – Kritik und Perspektiven II 12d) Aktuelle berufsethische Probleme 12e) Ästhetische Praxis: Konkrete gesellschaftliche Utopien und Perspektiven Sozialer Arbeit II Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	13 5 2 2 2 2	6-7 6 6 7 7 7	PL Arten: Mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen	LP / cp	Bele- gung, Fach-se- mester	Art(en) der Modulprüfung (al- ternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL (§ 8 SPO)
BASA 13: Projekte in Praxis und Forschung Sozialer Arbeit 13a) Projekt-LV I 13b) Projekt-LV II Exemplarische Nennungen: • Beratung: Schuldnerberatung, Mediation, • Schulsozialarbeit, • Offene/selbstverwaltete Ju- gendarbeit, • Forschung: bspw. Befassung mit Befunden sozialarbeitswis- senschaftlicher Forschung, Mitarbeit an einem For- schungsprojekt der Hoch- schule, • Projektmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen, Sozial- management, • Sterbebegleitung • Sozialrecht: bspw. Betreuungs- recht, • Didaktik individualisierter Lern- und Förderungsprozesse in der Sozialen Arbeit, • Projektarbeit, bspw. Soziokul- tur/ Community Art, • Soziale Arbeit als Diakonik, • Medien- und Theaterpädago- gik. Das Lehrveranstaltungsangebot wird jährlich neu bestimmt. Aus sechs unterschiedlichen Angeboten können Studierende ein Angebot auswählen.	14 8 6	6-7 6 7	PL Arten: Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Fachspezifische Prü- fungsarten (§ 9 Abs. 1 SPO)
BASA 14: Recht in der Sozialen Arbeit III 14a) Fallseminar	6 3 3	6 6 6	PL Arten: Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ Mündliche Prüfung (§

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen	LP / cp	Bele- gung, Fach-se- mester	Art(en) der Modulprüfung (al- ternativ) sowie Kennzeichnung mit PL, bSL oder nbSL (§ 8 SPO)
14b) Spezielle Rechtsfelder Sozialer Arbeit Wahlpflichtoption innerhalb der LV 14b (Vertiefung eines Rechts- feldes).			15 Abs. 9 APO)/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)
BASA 15: Forschungskollo- quium und Bachelorarbeit	16	6-7	PL
15a) Grundlagen zur Anfertigung der Bachelorarbeit/ Kolloquium I	2	6	Art: Bachelorarbeit (§ 18 APO und § 10 SPO)
15b) Anfertigung und Betreuung der Bachelorarbeit I	1	6	
15c) Grundlagen zur Anfertigung der Bachelorarbeit/ Kolloquium II	2	7	
15d) Anfertigung und Betreuung der Bachelorarbeit II	11	7	
Studiengang gesamt	210		

Die Module 7, 11 und 13 verfolgen eine praktische Ausrichtung und bilden die Voraussetzung zur „Staatlichen Anerkennung“ im Sinne des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) Rheinland-Pfalz vom 7. November 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.